

Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 17. Mai 2011

Antrag des Regierungsrates vom

Änderung des Gesetzes über den Entschädigungsfonds für Tierverluste und Aufhebung des Gesetzes betreffend Entschädigung für ungeniessbares Fleisch bei Rindviehhaltung

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:*

I.

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert resp. aufgehoben:

1. Gesetz über den Entschädigungsfonds für Tierverluste vom 2. Juli 1998²⁾

§ 1 Abs. 2 Bst. e

¹ Dieser dient:

- e) der Entschädigung von Tierverlusten und Aborten sowie tierärztlich zu behandelnden Sofortreaktionen, die auf eine behördlich angeordnete Präventionsmassnahme zurückzuführen sind;

§ 2 Abs. 1 Bst. h (neu)

¹ Der Entschädigungsfonds für Tierverluste wird geäufnet

- h) durch einen jährlichen Kantonsbeitrag von Fr. 180'000.--, der indexiert ist und auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 100.7 Punkten (Stand März 2011, Basis Dezember 2010) basiert. Der Beitrag wird jährlich der Teuerung angepasst nach Massgabe des Indexstandes per Dezember des Vorjahres.

2. Gesetz betreffend Entschädigung für ungeniessbares Fleisch bei Rindviehhaltung vom 26. Januar 1989³⁾

Das Gesetz wird aufgehoben.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 26, 111 (BGS 925.16)

³⁾ GS 23, 281 (BGS 925.12)

II.

Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug
Die Präsidentin

Die stv. Landschreiberin

¹ BGS 111.1